Bundesinstitut für Risikobewertung
Fachgruppe 32
Vergiftungs- und Produktdokumentation
Postfach 33 00 13

14191 Berlin

Datum _____

Änderungsmitteilung **einer Zubereitung** ☐
eines Biozidprodukts ☐

(Änderungsmitteilung nach § 16 e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)

A. Name der Firma, Anschrift

Handelsname der Zubereitung/des Biozid-Produkts

B. Vom Bundesinstitut für Risikobewertung erteilte Mitteilungsnummer

C. Die Zubereitung/das Biozid-Produkt wird ab dem _____ endgültig nicht mehr in den Verkehr gebracht. ☐

Die Zubereitung/das Biozid-Produkt wird ab dem _____ erstmalig in der nachfolgend dargestellten Form in den Verkehr gebracht. ☐

D. Angaben zu den Nummern 1 bis 13 des Formblattes zur erstmaligen Mitteilung, die sich gegenüber der letzten Mitteilung geändert haben. Geänderte Konzentrationen sind nur anzugeben, wenn sich die Konzentration bei Stoffen nach 3a) um mehr als 10%, bei Stoffen nach 3 b) um mehr als 20% des angegebenen Wertes (relativ) geändert hat. Ist eine Angabe in einer der unter 3a) oder 3b) angegebenen Konzentrationsstufen erfolgt, ist eine Änderungsmeldung notwendig, wenn diese Konzentrationsstufe verlassen wurde. Ist wegen produktionsbedingt üblicher Schwankungen eine Konzentrationsbereichsangabe erfolgt, ist eine Änderungsmitteilung notwendig, wenn der angegebene Konzentrationsbereich verlassen wurde.

E. Merkmale, an denen sich die ursprüngliche und die geänderte Zubereitung/das ursprüngliche und das geänderte Biozid-Produkt eindeutig unterscheiden lassen (z.B. Verpackungscode, Farbe)